

## Merkblatt

Die **Verwertung mineralischer Abfälle** (z.B. Bauschutt, Schlacken, Aschen etc.) kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben, weil diese Materialien Stoffe enthalten, die in **Gewässer** eingetragen werden können. Weiterhin kann die Verwertung von mineralischen Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen i.S.d. § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) haben, weil diese Materialien Stoffe enthalten, die in den umgebenden **Boden** eingetragen werden können.

Bei der Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken und bei sonstigen Maßnahmen müssen lt. Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diese Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser als Ganzes betrachtet werden, d.h. einschließlich der jeweiligen technischen Sicherungsmaßnahmen.

Daraus folgt, dass von der baulichen Anlage als Ganzes nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen darf.

Wegen der vorrangigen Relevanz der Filter- und Pufferfunktion des Bodens zum Schutz des Grundwassers sind die vom Ministerium per Erlass im Dezember 2001 in den sogenannten „**Verwertererlassen**“ festgesetzten wasserwirtschaftlichen Anforderungen zur Beurteilung maßgebend (nachzulesen z.B. im Internet unter [http://www2.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz\\_bauen/03\\_bauschutt.html](http://www2.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/03_bauschutt.html)).

Im Regelfall ist für jede Einzelmaßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des WHG vom 31.07.2009 BGBl. I. Nr.51, S. 2585) zu beantragen. Hierfür bitte ich die beiliegenden Antragsformulare zu benutzen.

Auf ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren kann verzichtet werden, sofern statt mineralischer Abfälle natürliche Baustoffe, wie z.B. gebrochenes Naturgestein (wegen der Schadstoffbesorgnis kein Gestein aus dem Kohle- oder Erzbergbau) verbaut werden oder wenn bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen güteüberwachte mineralische Abfallstoffe durch einen öffentlich-rechtlicher Träger der Baulast erlasskonform einsetzen werden sollen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Goetsch, von der Kreisverwaltung Warendorf, Amt für Umweltschutz, unter der Telefonnummer [02581/536654](tel:02581536654) oder der E-Mailadresse [Martin.Goetsch@Kreis-Warendorf.de](mailto:Martin.Goetsch@Kreis-Warendorf.de) zur Verfügung.

### Hinweis:

Der Einbau von mineralischen Abfällen ohne meine nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erteilende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die eine Geldbuße sowie die Notwendigkeit eines nachträglichen Nachweises der Schadlosigkeit bzw. die Sanierung der Bodenveränderung zur Folge hat.

Für den Fall der Erlaubniserteilung wird von mir in der Regel festgelegt, dass die tatsächliche und schadlose Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren ist. Ggf. werden hierfür weitere analytische Untersuchungen und Beurteilungen erforderlich. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 200,- €.